

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer:
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 14.

Mittwoch, 18. Januar 1905, abends.

58. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Verkäuf-
ter und Post 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Kurz Monatsabonnementen werden angenommen.
Anzeigen-Entscheidungen für die Nummer des Kundgebotes bis vorzüglich 9 Uhr ohne Gewähr.
Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rautenstr. 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bestimmungen

über den

freiwilligen Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat.

2. Wer sich freiwillig zu zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train,

oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie,

oder zu drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie

melden will, hat vorerst bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nachzusuchen.

3. Der Zivilvorstehende der Ersatzkommission gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines Meldebefehins.

Die Erteilung des Meldebefehins ist abhängig zu machen:

a) von der Einwilligung des Vaters oder Vormundes,

b) von der oberrichterlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

4. Der mit Meldebefehin versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Meldebefehins bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils nachzusuchen.

Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.

5. Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines Annahmefehins.

6. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin (Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldebefehin versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermine.

Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldebefehins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.

7. Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — d. i. vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretene Leute haben den Vorteil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens des Unteroffiziers-Dienstgrades bei fortgesetzt guter Führung den Anspruch auf den Zivilversorgungsfchein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre und die Dienstprämie von 1000 Mark erwerben zu können.

8. Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr 1. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet, und diese Verpflichtung erfüllt haben.

9. Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

10. Militärpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termine freiwillig zur Aushebung melden, erwächst ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils nicht.

Kriegsministerium.

Frhr. von Hausen.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 18. Januar 1905.

— Nichtamtlicher Bericht über die gestern abgehaltene öffentliche Stadtverordnetenversammlung. Anwesend waren 15 Mitglieder des Kollegiums sowie als Ratsdeputierte die Herren Stadtrat Ayzer und Gashütz. Entschuldigt fehlten die Herren Braune, Kreyshmar und Schnauder. Unter Vorsitz des Herrn Oberamtsrichter Feldner wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt:

Ratsbeschluss, betr. Veräußerung von Areal von der städtischen Parzelle Nr. 847 des Flurbuchs für Riesa an Herrn Kaufmann Braune hier. Herr Braune hatte bereits im Jahre 1903 um künftige Ueberlassung des in Rede stehenden, an der Trinitatiskirche gelegenen Arealstreifens nachgesucht und die städtischen Kollegien haben auch unter dem 16./28. Juli 1903 dem Verlaufe zugestimmt. Besondere Verhältnisse veranlaßten Herrn Braune seinerzeit, von der Erwerbung abzusehen. Neuerdings interessiert sich derselbe aber wieder für das Land, sucht um Ueberlassung desselben nach und offeriert, soweit Bauareal in Frage kommt, 8 Mark für den Quadratmeter und soweit das bereits zum Straßenbau verwendete Areal in Frage kommt, 2 Mark 50 Pfg. für den Quadratmeter. Der Rat hat die Offerte des Herrn Braune angenommen. Da über das in Frage kommende Areal nicht die nötige Klarheit herrschte, stellte Herr Müller einen Verortungsantrag, welcher unterzucht und zum Beschluß erhoben wurde. Kollegium ersucht den Stadtrat um Mitteilung einer genauen Beschreibung des Areals.

Ratsbeschluss, betr. die Verwendung des im Jahre 1905 verfügbaren Sparfassenreingewinnes vom Jahre 1903 in Höhe von 43273.32 Mark. Nach der Ratsvorlage soll der Sparfassenreingewinn bei der Stadthauptkasse in folgender Weise zur Verwendung gelangen:

115.—	M. Konto 1 b Kleintierbewahranstalt,
3450.—	" " 29 Garten- und Parkanlagen,
600.—	" " 30 a Einfriedigung an den Schmuckplätzen,
3000.—	" " 30 d Weiterpflasterung der Kastanienstraße,
1000.—	" " 30 c Unterhaltung des Straßenpflasters,
3708.32	" " 31 Straßenbeleuchtung,
3400.—	" " 32 Straßenbesprengung,
15000.—	" " 33 Stadtkrankenhaus,
13000.—	" " 40 Realprogymnasium.

Kollegium wird ersucht, dem Ratsbeschluss beizutreten. Herr Dehnmichen wiederholt den bereits im vorigen Jahre geäußerten Wunsch, für die Zwecke des Schlachthofes ebenfalls einen Teil des Sparfassenreingewinnes zur Verwendung zu bringen, da der Schlachthof auch als gemeinnütziges Unternehmen anzusehen sei und Berücksichtigung verdiene. Herr Stadtrat Ayzer bemerkt hierzu, daß die Beschlußfassung über die Verwendung des Sparfassenreingewinnes keine materielle Bedeutung für den Haushaltplan habe, da derselbe in seinen einzelnen Positionen bereits fixiert sei. Auch stehe nicht zu erwarten, daß die Königl. Kreisbauverwaltung zur Verwendung eines Teiles des Reingewinnes, wie Herr Dehnmichen wünscht, Genehmigung erteilen werde, da doch der Schlachthof gleich wie das Gaswerk als gewinnbringende Unternehmungen in Frage kämen. Herr Starke widerspricht der Annahme, daß der Schlachthof eine gewinnbringende Unternehmung sei, bemerkt aber weiter, daß derartige Wünsche und Anträge bei Beratung und Aufstellung des Haushaltplanes für das Schlachthofkonto hätten gestellt werden müssen, heute sei es zu spät. Herr Schönher erklärt, daß die vermutliche Absicht des Herrn Dehnmichen, durch seinen Antrag eine Herabsetzung der Schlachthofgebühren zu erzielen, nicht erreicht werden könne, da der Haushaltplan für das Schlachthofkonto bereits festgelegt und abgeschlossen sei. Das Kollegium tritt dem Ratsbeschlusse bei.

Abrechnung über den Krankenhausbau. Dieselbe wird durch den Herrn Vorsitzenden in ihren Abschlußsummen zum Vortrag gebracht und ergibt folgendes Resultat. Nach stattgehabten eingehenden Beratungen des mit den Vorarbeiten, für welche ein Berechnungsgeld von 1000 M. bewilligt worden war, wegen Errichtung eines neuen Stadtkrankenhauses in Riesa berufenen gewesenen engeren Ausschusses haben die städt. Kollegien am 7. Mai 1901 in gemeinschaftlicher Sitzung beschlossen, zum Bau des Krankenhauses den vom Bauausschuß vorgeschlagenen Platz (1 Teil des im Besitz der Stadtgemeinde Riesa befindlichen fr. Rettungshausgrundstückes) zu wählen vorzuziehen. Späterer räumlicher Trennung und finanzieller Auseinandersetzung mit der König Albert-Stiftung. Unter dem 23./25. September 1901 haben die städt. Kollegien nach dem Gutachten des Bauausschusses vom 20. desselben Monats weiter beschlossen:

1. die Kosten des Baues der Zufahrtsstraße einschl. Straßenschleuse, Gas- und Wasserleitung, welche auf insgesamt 20 000 M. veranschlagt worden waren, dem Straßenbaufonds zu entnehmen,

- den Krankenhausbau nach Punkt I des Gutachtens des Bauausschusses vom 20./25. September 1901 auszuführen,
- zum Bau aus Mitteln der neuen (1901) Anleihe 255 000 M. zu verwilligen,
- für die Inventarbeschaffung einen Betrag von 30 000 Mark vorzusehen.

Die Entschliessung darüber, aus welchen Fonds dieser letztere Betrag genommen werden soll, blieb ausgefallen. Zu den im Voranschlag für die Beleuchtungsanrichtung bereits vorgesehenen 4000 M. sind unter dem 30. 10./4. 11. 02, da man sich zur Herstellung einer eigenen elektrischen Beleuchtungsanlage entschloß, weitere 9000 M. nachverwilligt worden. Für Arbeiten und Herstellungen, die sich wegen Beschaffung eines Krankenhausesinterimistiums für die Zeit vom Weggange des Johanniter-Krankenhauses nötig machten, sind unter dem 1./12. November 1901 4000 M. a. Konto: Krankenhauskasse als Berechnungsgeld bewilligt worden.

Nach den abgelegten Rechnungen sind

270 146.52 M.	für den Bau des Krankenhauses,
15 663.28 M.	für den Bau der Zufahrtsstraße,
35 800.86 M.	für die Inventarbeschaffung,
3 195.28 M.	für das Krankenhausesinterimistium

aufgewendet worden. Werden von der für den Krankenhausbau verausgabten Summe die darin enthaltenen und im Bauprogramm nicht mit vorgesehenen Beträge, als

2950.36 M.	für die Trockenheizung der Gebäude,
60.60 M.	Bermessungskosten,
860.09 M.	Zinsen

in Bezug gebracht, so ergibt sich, daß die für den Bau einschließlich der Vorarbeiten verwilligten 265 000 M. nur um 1275.47 M. überschritten worden sind. Es bleiben außer den für den Straßenbau aufgewendeten 15 663.28 Mark, welche bei dem Straßenbaufonds in Ausgabe verzeichnet worden sind

270 146.52 M.	für den Krankenhausbau,
3 195.28 M.	für die interimistische Unterbringung des Stadtkrankenhauses,

273 341.80 M. abzüglich der aus Mitteln der 1901er Anleihe verwilligten

269 000.— M.

4341.80 M. zugänglich